

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 26

Freiburg im Breisgau, 3. Oktober

1963

Errichtung der Pfarrkuratie St. Elisabeth in Singen. — Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kehl. — Angliederung der Pfarrei Gündelwangen an das Landkapitel Stühlingen. — Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Zeugenaussagen von Geistlichen vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden. — Feuerbestattung. — Biblische Geschichte (Große Herdersche Schulbibel). — „Die Freiheit der Kunst vor dem Sittengesetz“ (Kunstvorbehalt und Jugendschutz. — Diözesantagung der Frauenseelsorge und Müttergemeinschaften. — Bücherkolportage. — Wohlfahrtsmarken. — Priesterexerzitien. — Ernennung eines Erzbischöflichen Notars. — Sterbfall.



Nr. 146

Errichtung der Pfarrkuratie St. Elisabeth in Singen

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Singen wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Loslösung von der Pfarrei St. Joseph mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Elisabeth. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Hegau (Regiunkel „Nord“) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie St. Elisabeth verläuft wie folgt: Ausgehend im Westen vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Singen-Rielasingen mit der Straße Am Heidenbühl folgt sie zunächst dieser in nordöstlicher Richtung, verläuft von Haus Nr. 42 hinter den Häusern auf der Nordwestseite Am Heidenbühl, zieht sich weiter nordwärts hinter den Häusern auf der Ostseite des Laubenweges, überschreitet dabei den Schwalbenweg, Lerchenpfad, Beim Drosselsang und Finkenschlagweg, von da in östlicher Richtung hinter den Häusern auf der Südseite der Feldstraße, überquert bei Haus Nr. 58 und 49 die Worblingerstraße, umfaßt Haus Nr. 49 und geht weiter zur Industriestraße auf der Nordostseite von Haus Nr. 22, von da der Industriestraße entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bohlingerstraße, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Schweizer Bundesbahn, dieser entlang bis zur Höhe hinter den Häusern auf der Südwestseite der Eisvogelstraße und von da zur

Steißlingerstraße, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur Georg-Fischer-Straße und von da weiter bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Singen-Überlingen a. R. Im Osten und Süden fällt die Grenze mit der Gemarkungsgrenze Singen-Überlingen a. R., Singen-Worblingen und Singen-Rielasingen zusammen. Insoweit Straßen und Wege die Grenze bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Bis zur Fertigstellung der neuen Kuratiekirche St. Elisabeth weisen Wir der Pfarrkuratie St. Elisabeth den Gemeindesaal daselbst als Kuratiekirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 24. September 1963

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 147

Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kehl

Die beiden rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Johann Nepomuk und St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl werden hiermit zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung

des Besteuerungsrechtes mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an zu der rechtspersönlichen römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Kehl vereinigt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 13. August 1963 Nr. Ki 6206/23 gemäß Artikel 11 Abs. 2 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 20. September 1963

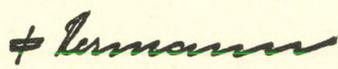

Erzbischof

Nr. 148

Angliederung der Pfarrei Gündelwangen an das Landkapitel Stühlingen

Die Pfarrei Gündelwangen trennen Wir hiermit vom Landkapitel Neustadt los und teilen dieselbe dem Landkapitel Stühlingen (Regiunkel „Schwarzwald“) zu.

Freiburg i. Br., den 20. September 1963


Erzbischof.

Nr. 149

Ord. 25. 9. 63

Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung

Die Katholische Kirchensteuervertretung wird durch Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu einer Tagung auf

Dienstag, den 15. Oktober 1963
einberufen.

Die Eröffnung der Tagung erfolgt mit einem feierlichen Gottesdienst um 8 Uhr in Unserer Lieben Frauen Münster zu Freiburg. Die Beratungen beginnen um 9 Uhr im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 aufgeführten Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitglieds, erfolgen.

Nr. 150

Ord. 25. 9. 63

Zeugenaussagen von Geistlichen vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden

Es ist allen Geistlichen selbstverständlich, daß sie über diejenigen Angelegenheiten ausnahmslos strengstes Stillschweigen bewahren müssen, die sie gelegentlich der hl. Beichte erfahren haben. Jedem Priester ist es geläufig, daß ihm in dieser Hinsicht auch ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht.

Weniger bekannt ist, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf alle übrigen Angelegenheiten erstreckt, die dem Priester bei Ausübung der Seelsorge bekannt geworden sind.

Wir weisen deshalb auf folgendes hin:

1. Nach staatlichem Recht ist der Geistliche nicht verpflichtet, über irgendwelche Dinge als Zeuge auszusagen, die ihm „in seiner Eigenschaft als Seelsorger“ bekannt geworden sind.
2. Der Geistliche ist auch dann nicht zur Aussage verpflichtet, wenn er von den Parteien von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit wird. Dies ergibt sich aus Art. 9 des Reichskonkordates, der allgemein dahin ausgelegt wird, daß hier entgegen § 385 II ZPO auch eine Entbindung von der Schweigepflicht seitens der an der Wahrung des Geheimnisses interessierten Person eine Aussagepflicht nicht begründet (Prof. Bosch in „Zeitschr. f. d. gesamte Familienrecht“, Heft 5/63, S. 262).

Im Zweifelsfalle ist also auch dann ein Recht zur Verweigerung der Aussage gegeben, wenn ein Gericht sich dem Geistlichen gegenüber auf § 385 II ZPO berufen sollte.

3. Erhält ein Geistlicher eine Vorladung zur Zeugenvernehmung, muß er rechtzeitig vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin der betreffenden Dienststelle schriftlich oder mündlich mitteilen, daß er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger Gebrauch macht.
4. Wie erwarten, daß alle in unserer Erzdiözese tätigen Geistlichen von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Zeugnisverweigerungsrecht grundsätzlich Gebrauch machen. Nur so wird das Vertrauen der Gläubigen in die Amtsverschwiegenheit ihrer Seelsorger gewahrt. Sollte in einem besonders gelagerten Fall ein Geistlicher es für notwendig halten, als Zeuge auszusagen, hat er

zunächst — unter genauer Darlegung der Sachlage und Gründe — die Genehmigung des Erzb. Ordinariates einzuholen.

Nr. 151

Ord. 26. 9. 63

Feuerbestattung

Die Bestimmungen der cc. 1240 § 1 n. 5 und 1203 CIC sehen vor, daß demjenigen, der die Feuerbestattung für sich angeordnet hat, die heiligen Sakramente, das kirchliche Begräbnis und die Feier des Totenamtes zu verweigern sind. Die Entscheidung, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen für obige Strafbestimmungen gegeben sind, ist der Kirchenbehörde vorbehalten. In allen derartigen Fällen ist daher an uns zu berichten und der Grund für die Anordnung der Feuerbestattung anzugeben.

Nr. 152

Ord. 25. 9. 63

Biblische Geschichte

(Große Herdersche Schulbibel)

Bis zur Einführung einer neuen Schulbibel bleibt die „Biblische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) als Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht im Gebrauch. Der Verlag HERDER, Freiburg i. Br., hat Sorge getragen, daß die notwendige Anzahl dieser Biblischen Geschichte bis zu dieser Zeit (voraussichtlich Ostern 1965) zur Verfügung steht und bei den Sortiment-Buchhandlungen bezogen werden kann.

Nr. 153

Ord. 26. 9. 63

„Die Freiheit der Kunst vor dem Sittengesetz“

(Kunstvorbehalt und Jugendschutz)

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz e. V., Hamm, Jägeralle 25, wird bei ihrer Jahrestagung am 10./11. Oktober 1963 im St. Burkardushaus Würzburg, unter dem Generalthema „Die Freiheit der Kunst vor dem Sittengesetz“ die sehr aktuelle, brennende Frage der Jugendgefährdung durch obszöne, sogenannte Kunstwerke behandeln. Am 10. Oktober 1963 zeigt Hochschulprofessor Franz Scholz, Fulda, in einem Grundsatzreferat „Die kath. Rangordnung der Werte“ und ihre Verbindlichkeit auch in der modernen Gesellschaft auf. Professor Msgr. Mauer, Wien, wird am 11. Oktober 1963, 9.30 Uhr, eine Darstellung der Sachverhalte „Kunst und Ethik“ und ihres Zusammenklangs oder Auseinanderfalls geben. Darauf

werden unter Leitung des 1. Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft, Regierungsdirektor Willi Weber, Düsseldorf, in einem Podiumsgespräch Schriftsteller, Verleger, Juristen, Jugendpsychologen usw. diskutieren. Interessierte Gäste sind herzlich eingeladen und werden — falls Übernachtung gewünscht wird — um baldige Anmeldung bei der o. g. Stelle gebeten.

Nr. 154

Ord. 23. 9. 63

Diözesantagung der Frauenseelsorge und Müttergemeinschaften

Die Diözesantagung der Frauenseelsorge und Müttergemeinschaften findet vom 14.—18. Oktober 1963 im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach statt. Sie steht unter dem Thema:

„Bindung und Freiheit in Familie und Gemeinschaft“.

Zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind die Dekanatsfrauenseelsorger und die Dekanatsvorsitzenden der Frauen- und Müttergemeinschaften. In Referaten wird das Thema erarbeitet, im Anschluß wird die praktische Arbeit näher erläutert.

Programm:

Montag, 14. Oktober, abends:

Begrüßung und Einführung in das Thema

Dienstag, 15. Oktober, vormittags:

„Bindung und Freiheit“

Referent: Herr Dr. Hermann Boventer, Chefredakteur der „Kontraste“, Freiburg i. Br.

nachmittags:

„Person — Familie — Gemeinschaft“

Referent: H. H. Pater Dr. Peter Driessen SCJ.,
Offizial, Freiburg i. Br.

Mittwoch, 16. Oktober, vormittags:

„Unsere Freiheit in der Freizeit“

Referent: Herr Dr. Ignaz Zangerle,
Bundesstaatl. Bildungsreferent, Innsbruck

nachmittags:

„Familienseelsorge und Familienarbeit“

Referent: H. H. Domkapitular Julius Schäuble,
Freiburg i. Br.

abends:

„Das Spiel in der Familie“

Referent: Herr Dr. Anton Zink, Südwestfunk,
Freiburg i. Br.

Donnerstag, 17. Oktober, vormittags:
Arbeitskreis

nachmittags:

„Geheime Miterzieher in der Familie“
Referent: Herr Oskar Neisinger, Chefredakteur
des Konradsblattes, Karlsruhe

Freitag, 18. Oktober:
Schlußgottesdienst

Anmeldungen baldmöglichst an:

Erzb. Seelsorgeamt, Frauenseelsorge, 78 Freiburg,
Wintererstraße 1, Postfach 449.

Nr. 155

Ord. 27. 9. 63

Bücherkolportage

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Einführung der neuen Religionsbücher für die Grundschule anscheinend von Versandbuchhändlern benützt wird, nichtkatholische Schriften und Bücher, besonders auch Kinderbücher, in den katholischen Familien zum Kauf anzubieten. Bei Bestellungen achten die Gläubigen oft nicht auf die Herkunft dieser Schriften und Bücher und auch nicht auf die meist im Kleindruck beigefügten Verkaufsbedingungen, die manchmal zusätzliche Verpflichtungen zur Übernahme weiterer Schriften und Bücher enthalten.

Den Gläubigen ist davon Kenntnis zu geben.

Nr. 156

Ord. 24. 9. 63

Wohlfahrtsmarken

Ab 23. September gibt es wieder neue Wohlfahrtsmarken. Sie zeigen diesmal vier Bilder aus dem Märchen „Der Wolf und die sieben jungen Geißlein“.

„Der Wohlfahrtsmarkenvertrieb macht uns viel Mühe, aber wir brauchen das Geld so notwendig“, schreibt eine Caritas-Kindergarten-Schwester.

Und ein Caritas-Entbindungsheim teilt mit: „Mit dem Erlös aus den Wohlfahrtsmarken können wir so vielen armen Müttern zusätzlich helfen“.

Nur zwei Stimmen von vielen Tausenden. Von den Wohlfahrtsmarken, die bei den Caritasverbänden und Caritaseinrichtungen gekauft werden, verbleibt der Erlös am Ort und in der Diözese.

Wir empfehlen den Seelsorgern, das Interesse für die Wohlfahrtsmarken zu wecken und den Vertrieb gegebenenfalls für die eigenen Caritaseinrichtungen in der Pfarrei, zum Beispiel Kindergarten oder Krankenschwesternstation, durchzuführen.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Caritassekretariat, von dem auch die Marken zu beziehen sind.

Priesterexerzitien

Im Sanatorium Bad Imnau finden vom 18. bis 22. November 1963 Priester-Exerzitien statt.

Exerzitienmeister: Professor P. Dr. Dr. Berard Wingenfeld O. F. M. in Fulda.

Anmeldungen an das Sanatorium 7451 Bad Imnau, Hohenzollern.

Ernennung eines Erzbischöflichen Notars

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat gemäß can. 373 CIC den hochw. Herrn Sekretär Wilhelm Burth mit Urkunde vom 16. September 1963 zum Erzbischöflichen Notar ernannt.

Im Herrn ist verschieden

12. Sept.: Ostermann Erwin, Erzb. Geistl. Rat,
Pfarrer von Heilig-Geist in Karlsruhe.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 3 1270

Druck und Versand: Buchdruckerei R. Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 3.50 DM zuzüglich der Postzustellgebühr

11. September

h. Pfarramt

B

7/14

20